

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 31

Sonnabend, den 21. April

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nachzahlungen des erhöhten Umlagepreises für das
6. Sechstel.

Die in meiner Bekanntmachung vom 5. April
d. Js. erhöhten Preise für das 6. Sechstel der
Getreideumlage können von den Kreisgetreide-
kommissionären in Empfang genommen werden.

Diesbezügliche Anträge der Landwirte sind
an die Kreisgetreidekommissionäre zu richten.

Belgard, den 17. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen.

Anmeldung des Brennstoffbedarfs für das Brennjahr 1923-24.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche noch mit der Ein-
sendung der Bedarfslisten im Rückstande sind, ersuche ich,
die Listen nunmehr bestimmt innerhalb 3 Tagen ein-
zureichen.

Wenn kein Bedarf zu melden ist, hat Fehlanzeige
zu erfolgen.

Belgard, den 20. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung,

betr. Einführung der Erlaubnispflicht für Butter- und
Käseaufkäufer.

Auf Grund des § 6a der Verordnung zur Abände-
rung der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom
9. Dezember 1922 (RGBl. I. S. 922) wird mit Zu-
stimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und
Landwirtschaft sowie auf Grund der Ermächtigung des
Herrn Preussischen Staatskommissars für Volksernäh-
rung für den Umfang der Provinz Pommern folgendes
angordnet:

§ 1.

Wer in eigener Person Butter oder Käse beim Er-
zeuger, bei Molkereien, Käseereien oder anderen Milchver-
arbeitungsbetrieben zum Wiederverkauf bzw. zur ge-
werbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Ge-
meindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer
Meierei von Verbrauchern ankauft, bedarf dazu einer
besonderen Ankaufserlaubnis. Der Besitz des auf Grund
der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Fut-

termitteln vom 10. Februar 1923 (RGBl. S. 111) etwa
erteilten Erlaubnisscheins genügt für den vorbezeichne-
ten Butter- und Käseankauf nicht, ebensowenig der Besitz
eines Wandergewerbescheines.

Erzeuger, Molkereien und andere Milchverarbei-
tungsbetriebe dürfen Butter oder Käse an die in Absatz 1
genannten Personen nur verkaufen, wenn sich die Käufer
als Inhaber einer besonderen Ankaufserlaubnis ausze-
ichnen haben. Der Erlaubnisschein muß mit dem durch die
Ausstellungsbehörde abgestempelten Lichtbild des In-
habers versehen sein; er ist bei der Ausübung des Han-
dels mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle
befugten Organen vorzuzeigen.

§ 2.

Voraussetzung für die Erteilung der Ankaufser-
laubnis ist eine hinreichende Sachkunde des Antrag-
stellers im Butter- und Käsehandel und die Zuverlässig-
keit seiner bisherigen Geschäftsführung. Auch kann die
Ausstellung des Scheines versagt werden, wenn Be-
denken volkswirtschaftlicher Art, insbesondere mangelndes
Bedürfnis der Erteilung entgegenstehen.

Treten solche Umstände nach der Erteilung ein oder
werden sie erst nachträglich bekannt, so kann die Erlaub-
nis jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Ankaufserlaubnis ist
bei dem Vordrat (in kreisfreien Städten: dem Magistrat)
desjenigen Land-(Stadt-)kreises nach dem dieser Ver-
ordnung beigegebenen Muster einzureichen, innerhalb
dessen der Butter- bzw. Käseankauf stattfinden soll. Deckt
sich der Aufkaufsbezirk des Antragstellers, so ist bei
der Stellung des Antrages gleichzeitig die gutachtliche
Meinung der für den Wohnsitz oder die gewerbliche
Niederlassung des Antragstellers zuständigen Ortspoli-
zeibehörde über dessen Sachkunde und bisherige Zuver-
lässigkeit beizubringen. Dem Antrage ist ein Lichtbild des
Antragstellers und derjenigen Personen, die er bei seinem
Gewerbe mitführen will, beizufügen. In jedem Falle
hat der Antrag eine genaue Bezeichnung des Bezirks
zu enthalten, für den die Butter- bzw. Käseankäufe zu-
gelassen werden sollen. Die Erteilung der Ankaufser-
laubnis für den Umfang der ganzen Provinz Pommern
wird, von besonders begründeten Ausnahmefällen ab-
gesehen, nicht stattfinden.

§ 4.

Zuständig zur Entscheidung über den Antrag oder die Zurücknahme ist der Oberpräsident.

Einige Beschwerden gegen dessen Entscheidung sind binnen 1 Woche nach Zustellung bei dem Preussischen Staatskommissar für Volksernährung anzubringen.

Vor der Befragung einer beantragten oder der Zurückziehung einer bereits erteilten Erlaubnis wird ein Ausschuss gehört, der aus je einem Vertreter des Handels, der Erzeuger und der Verbraucher zusammengesetzt ist.

Die Erlaubnisscheine sind gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt bis auf Weiteres 2400 Mark für den ersten und 800 Mark für jeden weiteren denselben Verkäufer erteilten Schein; sie wird bei Aushändigung des Erlaubnisscheines fällig. Ein Anspruch auf volle oder teilweise Zurückzahlung besteht nicht, wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht und der Schein zurückgegeben wird.

§ 5.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Auch kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, erkannt werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1923 in Kraft.
Stettin, den 16. April 1923.

Der Oberpräsident.

Lippmann.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Anträge auf Erteilung der Ankaufserlaubnis für Butter und Käse nach dem vorgeschriebenen Formular an den Landrat — Handelsverlaubnisstelle — Belgard sofort einzureichen sind. Antragsformulare sind in meinem Büro, Zimmer Nr. 27 des Kreishauses, gegen Erstattung der Unkosten, erhältlich. Ich weise darauf hin, daß die Antragsformulare zur Vermeidung von Verzögerungen auf das Gewissen ausgefüllt werden müssen. Dem Antrage ist ein amtlich beglaubigtes Lichtbild (Brustbild Größe 5 zu 5 cm) des Antragstellers und derjenigen Personen, die er etwa bei seinem Gewerbe mitführen will, beizufügen. Die Bildseite ist mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers pp. zu versehen.

Die obige Verordnung tritt am 1. Mai 1923 in Kraft.

Da indessen das Genehmigungsverfahren bis zum 1. Mai d. Js. kaum vollständig zum Abschluß gebracht sein wird, bin ich von dem Herrn Oberpräsidenten ermächtigt worden, in solchen Fällen ausnahmsweise bis zum 15. Mai d. Js. eine Zwischenbescheinigung zur Fortführung des Butteraufbaus auszustellen.

Die Erteilung einer solchen Zwischenbescheinigung an auswärtige Händler ist ausgeschlossen.

Belgard, den 19. April 1923.

Der Landrat. Handelsverlaubnisstelle.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.S.S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a—g und Ziffer 4 und 7 der für die Stadt Leba und die ländlichen Bezirke des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 erhalten folgende Aenderung:

I.

Für die ordentliche Beschau.

Ziffer 1. Die Tierbesitzer haben zu entrichten:	
a) Einhufer je Tier	3 126 Mk
dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau (vergl. Ziffer 7)	
b) Kinder (ausschließlich Kälber) je Tier	2 104 Mk
c) Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier	1 578 Mk
d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier	1 210 Mk
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier	789 Mk
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier	789 Mk
g) Ferrel, Zidel, Lämmer je Tier	526 Mk

Ziffer 4. Für Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnorts vom Beschauer neben den Gebühren eine Wegevergütung von 15 Mark je Kilometer zu Lasten der Ergänzungsbeschau fälle.

Ziffer 7. Den ordentlichen Beschauern sind bei Vertretungen von benachbarten Beschauern oder Trichinenschauern außerhalb des eigenen Beschaubezirks Wegegebühren bis zur Höhe von 30 Mark je Kilometer zu bewilligen. Dabei kann ohne Berücksichtigung bleiben, ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, mit der Einschränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landweg-Entfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

II.

Für die Ergänzungsbeschau wird der Normalgebührensatz (Absatz 1 a. a. D.) auf 3 126 Mark erhöht und das Tagegeld (Absatz 2 a. a. D.) auf die der Beamten der Stufe III (Besoldungsgruppe 9—12) nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten zustehenden Sätze festgesetzt.

Im übrigen verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 48, S. 221 ff. — und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Röskin, den 21. Februar 1923.

Der Regierungspräsident.

Abdruck zur gefälligen Kenntnis.

Belgard, den 16. April 1923.

Der Landrat.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher des Kreises um baldgefällige Einreichung einer Nachweisung über das in der Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 in nicht fiskalischen Forsten erlegte Schwarzwild.

Es wird hierbei noch besonders darauf hingewiesen, daß in der Uebersicht nicht die Höhe der gezahlten Schutzprämien, sondern die Anzahl des erlegten Schwarzwildes, für das Schutzprämien gezahlt ist, anzugeben ist.

Der Einreichung einer solchen Nachweisung sehe ich bei Vermeidung von Erinnerungen bis spätestens 30. d. Mts. entgegen.

Belgard, den 19. April 1923.

Der Landrat.

Todesstatistik.

Nach der Befugung des Herrn Regierungspräsidenten vom 15. 6. 20 — I. E. 14 —, betreffend Todesstatistik, sind die Standesämter verpflichtet, bis zum 5. jeden Monats an den Herrn Kreisarzt Todesstatistiken einzureichen, über die letzterer in einer Gesamtaufstellung bis zum 13. jeden Monats dem Herrn Regierungspräsidenten berichten muß. Die Todesstatistiken laufen von den Standesämtern zu einem großen Teil entweder überhaupt nicht oder sehr verspätet ein, so daß eine geordnete Be-

richterstattung nicht möglich ist, und die fortwährenden Vereinigungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, können nach § 2 RVerzinsgesetz (RGBl. 1908 S. 151) aufgelöst werden.

Ich ersuche die Landesbeamten den Termin am

5. eines jeden Monats pünktlich innezuhalten.

Belgard, den 17. April 1923.

Der Landrat.

Nf. D. M. D. J. v. 23. 3. 1923 — II G. 963, betr. Verbot der Deutschvölkischen Freiheitspartei.

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 u. 19 Abs. 2 des Ges. zum Schutze der Republik v. 21. 6. 1922 (RGBl. I S. 585) wird die Deutschvölkische Freiheitspartei mit allen ihren Zweigvereinen und Organisationen einschließlich ihrer Jugendvereinigung Graf Yorck von Wartenburg für das Preussische Staatsgebiet aufgelöst und verboten.

Das Vermögen der aufgelösten Vereinigungen wird gemäß § 18 des Gesetzes zugunsten des Reiches beschlagnahmt. Die Durchführung auch dieser Maßnahme obliegt den örtlichen Polizeiverwaltungen.

Gegen diese Maßnahme ist nach § 17 Absatz 3 des Gesetzes innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Belgard, den 18. April 1923.

Der Landrat.

Nf. D. M. D. J. v. 22. 3. 1923 — II G. 886, betr. Selbstschußorganisationen.

Die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erleidet die schwerste Gefährdung und Beeinträchtigung durch Maßnahmen, die in jüngster Zeit von extremen politischen Richtungen verfolgt werden. Während auf der einen Seite die Anhänger der in Preußen endgültig aufgelösten Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und anderer rechtsradikaler Richtungen ihren Zusammenhalt aufrecht erhalten, Stoßtrupps bilden und nach organischer und militärischer Ausbildung derselben streben, bilden auf der anderen Seite angeblich zur Abwehr linksradikale Kreise Arbeiterbataillone und -hundertchaften, lassen diese zu Appellen und Uebungen antreten, in manchen Gegenden sogar polizeilichen Straßendienst versehen. Die beiderseitigen Einrichtungen werden, abgesehen von etwa verfolgten weiteren hochverräterischen Zielen, zur Zeit benutzt, um nach Möglichkeit eigene Versammlungen und Zusammenkünfte zu schätzen und die des politischen Gegners zu stören und zu sprengen. Diese Zustände, die zu einer Beeinträchtigung, in manchen Fällen sogar zur völligen Aufhebung der in Art. 123 u. 118 der VBerf. (RGBl. 1919 S. 1383) gewährleisteten Freiheit der Versammlung und der freien Meinungsäußerung geführt haben, darüber hinaus eine schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung darstellen, können im Interesse der Staatsautorität schlechterdings nicht ertragen werden.

Ich mache es daher allen beteiligten Dienststellen zur ausdrücklichen Pflicht, gegen alle Organisationen, die unbesugt zu militärischer oder polizeilicher Betätigung als Selbstschuß, Saalschuß oder dergleichen oder gar zu gemeinsamer Begehung strafbarer Handlungen, wie Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Nötigung und dergleichen, gebildet sind, ohne jede Rücksicht auf die politische Richtung ungesäumt und mit aller Entschiedenheit mit den gesetzlich zulässigen Mitteln einzuschreiten. Bezüglich dieser Mittel weise ich in verwaltungs- und strafrechtlicher Hinsicht auf das Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) und auf das Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags (RGBl. 1919 S. 687) vom 22. 3. 1921 (RGBl. S. 235), ferner insbesondere auf folgendes hin: Art. 124 VBerf. (RGBl. 1919 S. 1383) gewährleistet das Recht zur Bildung von Vereinigungen nur zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen.

Die Sicherung von Versammlungen, die Ausübung von Straßen- und Postendienst, die Abwehr hochverräterischer Unternehmungen ist ausschließlich Sache der Polizei kraft des ihr anvertrauten öffentlichen Amtes. Vereinigungen, deren Zweck die Erfüllung derartiger Aufgaben ist, laufen den Strafgesetzen zuwider, da § 152 RStGB. die Amtsanmaßung mit Strafe bedroht. Das gleiche gilt für Vereinigungen, die zu dem Zweck gebildet sind, in Versammlungen, gleichviel welcher Richtung, die freie Meinungsäußerung der Versammlungsteilnehmer zu stören oder zu unterdrücken. Hier geben §§ 240, 124, 125 RStGB. die Unterlage.

Trägt eine der in Frage stehenden Vereinigungen den Charakter einer militärischen Organisation, so bildet ferner die Vd. des Reichspräsidenten vom 24. 5. 1921 (RGBl. S. 711) eine Handhabe, auch gegen die Mitglieder im Wege der Strafverfolgung einzuschreiten.

Was die Einrichtung eines eigenen Saalschusses angeht, so muß daran festgehalten werden, daß Versammlungen, die sich eines solchen in irgendeiner Form bedienen und damit polizeiliche Aufgaben übernehmen wollen, nicht als „friedliche“ im Sinne des Art. 123 VBerf. (RGBl. 1919 S. 1383) angesehen werden können; sie sind, da das Vorhandensein eines Saalschusses erfahrungsgemäß Gegenströmungen auslöst und somit eine unmittelbare Gefährdung der Teilnehmer der Versammlung bedeutet, gemäß § 1 Abs. 2 des RVerzinsgesetzes (RGBl. 1908 S. 151) in Verbindung mit § 10 II. 17 VVerf. zu verbieten, gegebenenfalls während des Verlaufs aufzulösen. Dies gilt sowohl für unpolitische Versammlungen wie für politische jeder Richtung und auch für Versammlungen politischer Parteien. Wenn ich in meinem Erlaß vom 9. 12. 1922 — II G. 3494 (MBl. S. 1195) für Versammlungen politischer Parteien zugejagt habe, daß ihnen polizeilicher Schutz ohne weiteres gewährt würde, so ist dies in der Annahme geschehen, daß den Parteien selbst die Verantwortung dafür überlassen werden könne, daß die Teilnehmer sich friedlich und unbewaffnet versammeln. Diese Annahme entfällt, sobald im Einzelfall ein eigener Saalschutz bestellt ist.

Andererseits veranlassen mich die zahlreichen Fälle, in denen in jüngster Zeit friedliche Versammlungen von politischen Gegnern gestört sind, meinen oben bereits erwähnten Erlaß vom 9. 12. 1922 in Erinnerung zu bringen. Die Polizei hat durchaus die Pflicht, eine Versammlung, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verboten wird, erforderlichenfalls in ausreichendem Maße mit ihren Machtmitteln zu schützen. Ich erwarte von den Polizeiverwaltern, daß sie bei allen Versammlungen, die Angriffen ausgesetzt sein können, rechtzeitig ausreichende Schutzmaßnahmen treffen. Der Umfang, in dem solche Maßnahmen jemeilig vorzubereiten sind, wird sich aus Mitteilungen der Veranstalter, insbesondere aber aus einer sorgfältigen Beobachtung der gegnerischen Presse entnehmen lassen. Nötigenfalls sind neben den eingesetzten Polizeikräften weitere Kräfte derart in Bereitschaft zu stellen, daß ihr Einsatz jederzeit erfolgen kann.

Ich werde in jedem Falle, in dem eine friedliche Versammlung mangels ausreichender Schutzmaßnahmen gesprengt ist, den Polizeiverwalter zur Verantwortung ziehen, wenn ihm in irgendeiner Hinsicht der Vorwurf mangelnder Vorbereitung von Schutzmaßnahmen zu machen ist.

An die Ober- und Reg.-Präsidenten, den Pol.-Präs. hier, die Landräte (Oberamtmänner) und die Ortspol.-Behörden.

Belgard, den 18. April 1923.

Der Landrat.

Hafer und Heu

als Pferdefutter wegen Knappheit und hohen Preises unrentabel.

Bester Ersatz:

Boldts Melassefutter

in jeder garantiert reinen Mischung stets frisch aus der Fabrik auch in weiterer Hinsicht für jedes Vieh unentbehrlich.

Kropf, Kolik, schlechte Freßlust bei ständiger **vollkommen ausgeschlossen.**
Fütterung

Man fordere ausführliche Offerten durch jede Großhandlung landwirtschaftlicher Genossenschaften oder direkt von

Carl Herm. Boldt, Melassefutterfabriken, Stettin.

Telephon 46 und 84. Gegr. 1858. Tel. Adr.: Futterboldt.

Asthma- leiden heilbar!

Behandlung durch

**Spezialarzt im
Ambulatorium Köslin.**

jeden Mittwoch, vorm von
9—12 1/2 Uhr b. Teske, Neuestraße 69, pt.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelt
Fleisch von notgeschlachten
Pferden zahlte Berliner Tagespreise. Für
Bermittlung zahle Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.



Wo nicht erhältlich durch
Dr. Reppin & Co., Leipzig

Bittermandel
Zitrone
Napfkuchengewürz
Rosengewürz
Zimtöl

Rum-Aroma
Arrak-Aroma

Vanillin-Pulver
Vanillin-Zucker
Backpulver
Pfefferminztabletten

Vertreter: **Hesselbein & Sohn, Danzig**
Langenmarkt 40.

Belgarder Zeitung

Buch- und Akzidenz-Druckerei

Belgard Persante

Blumenstrasse 13

ANFERTIGUNG
von

Familien-Drucksachen

wie:

Geburts-, Verlobungs- u. Vermählungs-
Anzeigen, Hochzeitseinladungen, Hoch-
zeits-Tafelliedern, Hochzeits-Zeitungen,
Trauerbriefen und Trauer-Dankkarten.

Auf schnelle
und sorgfältige Ausführung wird besonderes Gewicht
gelegt.

Die Buchbinderei

der

Belgarder Zeitung

Buch- u. Akzidenzdruckerei
Blumenstraße 13

empfiehlt sich
zur Anfertigung
von

Einbänden jed. Art

bei mäßigster
Preisberechnung

Schadhafte Schulbücher

werden wie neu hergestellt.

Fahrradgummi

Versand nur gegen
Nachn. Strapazierbede
prima 8950, 9500, 10950,
extra prim. Qual. 11850
12500, 12950, Gebirgs-
decken, prima, 11950,
12850, 14500, Schläuche
prima Qual., 3450, 3650
extra primo 3950. Bei
Bestellg. muß eine An-
zahlung erfolg. Postsch.
Hannover 35873.
Franz Tauscher, Hildesheim.

Sämtliche
Sämereien
empfiehlt **Bernh. Raab.**

**Bollfetten Schweizer,
Zilster,
Garzer,
Stolter Camembert,
Romadour,
voll- und halbfett,
Kräuterkäse**

empfiehlt **Bernh. Raab.**

Feinste
Messina-Zitronen
empfiehlt **Bernh. Raab.**

Feinste
Messina-Äpfelsinen
empfiehlt **Bernh. Raab.**